

Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Gerrit Huy, Norbert Kleinwächter und der Fraktion der AfD

Eindämmung von Sozialleistungsmissbrauch – Sofortmaßnahmen gegen Pendelmigration

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bürgergeld sichert das Existenzminimum von arbeitssuchenden Menschen in Deutschland, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Ein Aufenthalt im Ausland ohne Genehmigung führt normalerweise zum Verlust des Bürgergeldes, da eine Vermittlung in Deutschland nicht möglich ist und auch keine Bedürftigkeit im Inland vorliegt. Eine Heimreise von Ausländern in ihr Herkunftsland ist menschlich nachvollziehbar. Allerdings kann es problematisch werden, wenn es sich um ein vermeintliches Fluchtland handelt oder wenn in Deutschland Bürgergeld bezogen wird und die Reise weder genehmigt wurde noch eine Abmeldung erfolgte. Einige extreme Fälle, wie der einer ukrainischen¹ und einer nigerianischen Familie² mit hohen Schadenssummen, sind über die Presse bekannt geworden. Verlässliche Zahlen über das Ausmaß des missbräuchlichen Bezugs von Bürgergeld durch Pendelmigration liegen bislang nicht vor.

Die Pendelmigration mit missbräuchlichem Bezug von Sozialleistungen hat ihre Ursachen unter anderem in der derzeitigen Ausgestaltung des Bürgergeldes und einem erheblichen Kontrolldefizit. Sie wird zudem durch die gestiegenen Mobilitätsmöglichkeiten und die modernen Kommunikationsmittel begünstigt. Zur Eindämmung des Sozialleistungsmissbrauchs durch ausländische Leistungsbezieher im Zusammenhang mit Pendelmigration sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen, bis eine grundlegende Neugestaltung des Bürgergeldes und eine Grenzsicherung umgesetzt sind. Ohne sofortige Gegenmaßnahmen wird der Missbrauch von Sozialleistungen aufgrund begünstigender Umstände deutlich zunehmen.

¹ vgl. Focus „Ukrainische Familie lebte in der Heimat und kassierte 40.000 Euro Bürgergeld“; www.focus.de/finanzen/behoerden-wussten-von-nichts-ukrainische-familie-lebte-in-ihrer-heimat-und-kassierte-40-000-euro-buergergeld_id_259650554.html

² Vgl. Welt.de „Betrug bei Grundsicherung – Paar aus Nigeria muss 33.000 Euro zurückzahlen“; www.welt.de/vermischtes/kriminaltaet/article250166114/Betrug-beim-Buergergeld-Paar-aus-Nigeria-muss-33-000-Euro-zurueckzahlen.html

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, folgende Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Pendelmigration und zur Eindämmung des Sozialleistungsmissbrauchs zu ergreifen und dazu
1. die Kontaktdichte der Jobcenter zu erwerbsfähigen volljährigen Ausländern im Bürgergeldbezug zu erhöhen und diese künftig grundsätzlich im Vier-Wochen-Turnus zum Beratungsgespräch beim persönlichen Ansprechpartner einzuladen;
 2. bei Vorsprachen von Ausländern im Jobcenter die Identitätsprüfung über den Abgleich mit den vorgelegten Ausweispapieren hinaus um eine datenschutzkonforme, biometrische Prüfung (z. B. digitales Fingerabdruckverfahren) zu ergänzen;
 3. bei den Verdachtsfällen einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit von Ausländern die Kontrolldichte der Jobcenter durch aufsuchende Prüfbesuche zu erhöhen;
 4. auf die Länder einzuwirken, dass diese die allgemeinbildenden Schulen verpflichten, in den Fällen eines unentschuldigten Fehlens ausländischer Schüler über drei Monate und länger sowie und bei Kenntnis des Bezugs von Leistungen für Bildung und Teilhabe bzw. Bürgergeld entsprechende datenschutzkonforme Kontrollmitteilungen an die Jobcenter zu geben (Kontrollmitteilungen Schulen);
 5. sollen die Betreiber von Fernbuslinien im grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit Ländern außerhalb des durch das „Schengen-Abkommens“ definierten Raumes der Bundespolizei ihre Passagierlisten (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Reisedokumentenummer) wöchentlich melden; die Jobcenter sollen in Verdachtsfällen datenschutzkonforme Abfragen bei der Bundespolizei vornehmen können (Kontrollmitteilung Fernbus);
 6. den Jobcentern bei dem Verdacht einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit einen datenschutzkonformen Datenabruf bei der Bundespolizei bezüglich der Einreisen und Ausreisen in Länder außerhalb des durch das „Schengen-Abkommens“ definierten Raumes von Nicht-EU-Ausländern über deutsche Flughäfen zu ermöglichen;
 7. bei einem Verdacht auf eine nicht genehmigte Ortsabwesenheit von Ausländern das Bürgergeld vorläufig einzustellen (Vorläufige Zahlungseinstellung) und die Leistungen grundsätzlich erst nach persönlicher Vorsprache beim Jobcenter wieder aufzunehmen;
 8. die volljährigen erwerbsfähigen Leistungsbezieher in jedem Leistungsbescheid über das Bürgergeld in hervorgehobener Weise dazu zu belehren, dass sie für den Leistungsbezug grundsätzlich einen Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich im Inland haben müssen und eine nicht genehmigte Ortsabwesenheit zum Verlust des Bürgergeldes führt;
 9. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Koordinierungsgruppe einzurichten, deren Aufgabe es ist, die praktische Umsetzung der Maßnahmen zu koordinieren, Fachanweisungen zu erarbeiten und ggf. weiteren Handlungsbedarf zu identifizieren sowie bei den Jobcentern eine zentrale Ermittlungsgruppe einzurichten, die Fallanalysen und Profiling zum Sozialleistungsmissbrauch im Zusammenhang mit der Pendelmigration durchführt und die Jobcenter in konkreten Fällen berät und unterstützt;
 10. in allen Fällen eines nicht genehmigten Auslandsaufenthalts die gewährten Bürgergeld-Leistungen einschließlich der Kosten der Unterkunft zurückzufordern und effektiv zu vollstrecken.

- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sehr zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
1. die datenschutzrechtlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen so anpasst, dass die Sofortmaßnahmen gegen die Pendelmigration, insbesondere die erweiterte Identitätsprüfung (z. B. per Fingerabdruckverfahren), zu den Kontrollmitteilungen und Datenabgleichen umgesetzt werden können;
 2. grundsätzlich einen Leistungsausschluss vom Bürgergeld bei einem nicht genehmigten Auslandsaufenthalt bis zu einer persönlichen Rückmeldung beim Jobcenter vorsieht;
 3. den bisherigen § 7b Abs. 1 Satz 4 SGB II, der im Rahmen der Erreichbarkeitsregelungen den Nahbereich auf das sogenannte „grenznahe Ausland“ ausdehnt, streicht;
 4. den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ausnahmslos und damit auch für Kinder zur Voraussetzung für den Bezug von Bürgergeld macht;
 5. eine Abmeldefiktion für das Bürgergeld ab dem Folgemonat der mutmaßlichen dauerhaften Ausreise enthält.

Berlin, den 14. Mai 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Zu II.1. Kontaktdichte

Eine hohe Kontaktdichte der Jobcenter mit den ausländischen Bürgergeldbeziehern ermöglicht einerseits eine bessere Verständigung, Unterstützung und ggf. schnellere Vermittlung in Arbeit. Sie ermöglicht aber auch das frühzeitige Erkennen von Problemen oder einer fehlenden Erreichbarkeit. Der persönliche Kontakt ist nicht nur mit dem Antragsteller, sondern auch mit allen volljährigen Leistungsbeziehern der Bedarfsgemeinschaft, die vom Antragsteller mitvertreten werden, aufrechtzuerhalten. Das Versäumen von Meldeterminen, insbesondere das wiederholte Versäumen von Meldeterminen oder ein Postrückläufer können Hinweise auf eine nicht genehmigte Ortsabwesenheit sein. Ein vierwöchiger Rhythmus der Meldetermine³ beim persönlichen Ansprechpartner (pAp) ist auch geeignet, eine präventive Wirkung gegen Pendelmigration zu entfalten, da er die Betroffenen zur Anwesenheit vor Ort zwingt.

Zu II.2. Identitätsfeststellung - Biometrische Erkennungsverfahren

Die Vorlage eines Personaldokuments bei der Vorsprache im Jobcenter ist nicht in allen Fällen ausreichend, um die tatsächliche Identität festzustellen. Der Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren (z. B. digitales Fingerabdruckverfahren und ein Abgleich mit hinterlegten Fingerabdrücken) ist daher erforderlich, um Identitätstäuschungen und ggf. einen durchgehenden Leistungsbezug trotz tatsächlicher Ortsabwesenheit zu verhindern. Im Hinblick auf die Notwendigkeit, im Rahmen der Gewährung sozialer Leistungen zur Identitätsfeststellung biometrische Erkennungsverfahren einzusetzen, ist auch die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage erforderlich⁴, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu II.3. Prüfbesuche

Nicht wahrgenommene Termine, versäumte Fristen für Mitwirkungshandlungen, Postrückläufer, telefonische Nichterreichbarkeit ggf. in Verbindung mit Feiertagen im Herkunftsland etc. können bei ausländischen Leistungsbeziehern den Anfangsverdacht der nicht genehmigten Ortsabwesenheit begründen. Der Außendienst der Jobcenter kann bei Kontrollbesuchen die tatsächlichen Verhältnisse überprüfen. Sei es durch Inaugenscheinnahme des Briefkastens und der Wohnung von außen auf aktuelle Nutzung, sei es durch Nachfragen im Wohnumfeld und am letzten Arbeitsplatz. Gegebenenfalls können Zweifel an der Ortsanwesenheit auch im Gespräch mit dem Bürgergeldempfänger selbst ausgeräumt werden. Eine vorherige Ankündigung der Aufenthaltsüberprüfung ist nicht zweckmäßig.

Damit der Außendienst diese Aufgaben auch tatsächlich wahrnehmen kann, ist eine personelle und materielle Verstärkung notwendig, die Umstrukturierungen innerhalb der Jobcenter erfordert.

Zu II.4. Kontrollmitteilungen Schulen

Die Schulen dokumentieren bereits die Anwesenheit ihrer Schüler und melden ggf. Fehlzeiten an das Schulumt⁵. Bei sehr langen unentschuldigten Fehlzeiten und gleichzeitigem Bezug von Bürgergeld soll künftig eine Fehlzeiten-Kontrollmitteilung an die Jobcenter erfolgen. Die Schulen haben in der Regel Kenntnis vom Bezug entsprechender Leistungen, beispielsweise über Bildung und Teilhabe (BuT) – Nachweise. Sehr lange Fehlzeiten der Kinder können ein Indiz für eine Abwesenheit der Kinder wie der Eltern sein, insbesondere nach den Sommerferien. In Bezug auf die Kulturhoheit der Länder für das Schulwesen kann der Bund einen entsprechenden Appell an die Länder richten, um die Etablierung entsprechender Kontrollmitteilungen zu fördern.

Zu II.5. Kontrollmitteilungen Fernbus

Ein großer Teil des Reiseverkehrs zwischen Deutschland und der Ukraine sowie den Ländern auf dem Balkan wird über Fernbuslinien wie FlixBus abgewickelt⁶. Die Betreiber von Fernbussen dokumentieren bereits jetzt die Personalien ihrer Kunden, einschließlich Geburtsdatum und Reisedokumentnummer. Diese Passagierlisten sollen in digitaler Form datenschutzkonform an die Bundespolizei übermittelt und in einer Datenbank gespeichert

³ Bislang im Rahmen des Jobturbo 6-Wochen-Rhythmus vgl. BA-Weisung 202401004 vom 05.01.2024, Seite 6; www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202401004_ba046562.pdf

⁴ Die Regelungen in § 60 ff. SGB I erscheinen als sichere Rechtsgrundlage nicht ausreichend; www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_60.html.

⁵ vgl. Brandenburg mit Schulversämnisanzeige an das staatliche Schulumt bei Schulverweigerung; https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_17_18

⁶ Vgl. zu den Busverbindungen von FlixBus; www.flixbus.de/busverbindung

werden. Die Kontrollmitteilungen dienen der Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten der Jobcenter. Dadurch kann in Verdachtsfällen einer Ortsabwesenheit von Bürgergeldbeziehern eine Ausreise über eine Abfrage verifiziert werden. Überdies ist die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage erforderlich, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu II.6. Datenabruf zu Ein- und Ausreise über Flughäfen

Die Bundespolizei erfasst die über deutsche Flughäfen ein- und ausreisenden Passagiere. Den Jobcentern soll im Verdachtsfall einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit von mindestens einen Monat ein einzelfallbezogener, datenschutzkonformer Datenabruf ermöglicht werden. Auch in diesem Kontext ist die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage erforderlich, um die erforderliche Rechtssicherheit sicherzustellen.

Zu II.7. Vorläufige Zahlungseinstellung

In den Verdachtsfällen einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit von Ausländern, etwa bei

- Kontrollmitteilungen über eine Ausreise per Fernbus oder über Flughäfen ohne Abmeldung
- einer dem Jobcenter nicht bekanntgegeben Aufgabe der Wohnung
- einem zweimaligen unentschuldigtem Fernbleiben vom Meldetermin
- einem Postrückläufer und telefonischer Nichterreichbarkeit

soll unverzüglich die vorläufige Zahlungseinstellung des Bürgergeldes einschließlich der Kosten der Unterkunft (KdU) erfolgen, vgl. §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II⁷ in Verbindung mit § 331 SGB III⁸. Diese vorläufige Leistungseinstellung ist keine Sanktion, sondern die Rechtsfolge einer mutmaßlichen unerlaubten Ortsabwesenheit und eines mutmaßlichen Wegfalls der Leistungsvoraussetzungen. Sie umfasst neben der Regelleistung consequenterweise auch die Kosten der Unterkunft. Eine Wiederaufnahme der Leistungen soll in diesen Fällen grundsätzlich erst nach persönlicher Vorsprache beim Jobcenter erfolgen.

Die Alternative zur vorläufigen Leistungseinstellung, z. B. die Änderung des Auszahlungsmodus der Regelleistung (Geldkarte, Barauszahlung nach persönlicher Vorsprache), ist nicht so effektiv wie die vorläufige Zahlungseinstellung.

Zu II.8. Belehrung zur Erreichbarkeit

Ein fairer und rechtsstaatlicher Umgang setzt voraus, dass die Betroffenen ihre Pflichten und Obliegenheiten auch kennen. Daher sind in jedem Leistungsbescheid in hervorgehobener Weise eine Belehrung zur Erreichbarkeit – aktuell in § 7b SGB II⁹ geregelt – und zu den Folgen einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit aufzunehmen. Überdies sollte zumindest zu Beginn des Bürgergeldbezuges auch auf die Ausnahmen von der Pflicht zur täglichen Erreichbarkeit und die im Bürgergeld geltende Urlaubsregelung für eine Ortsabwesenheit von 3 Wochen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes hingewiesen werden. Darüber hinaus soll eine verständliche Aufklärung über mögliche strafrechtliche Konsequenzen bei Sozialleistungsbetrug erfolgen.

II.9. BMAS-Koordinierungsgruppe und Jobcenter-Ermittlungsgruppe

Die BMAS-Koordinierungsgruppe soll zeitlich begrenzt die Bekämpfung der Pendelmigration auf der Ebene des Ministeriums begleiten. Dies kann durch die Verfassung von Fachanweisungen, die Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Bundespolizei und dem Datenschutzbeauftragtem, die Einrichtung der Schnittstellen für den Datenabruf, die Aufbereitung der Daten und die Weiterleitung an die betreffenden Jobcenter erfolgen.

Die zentrale Ermittlungsgruppe auf der Ebene des Jobcenter soll einerseits typische Fallkonstellationen analysieren und dazu für die Mitarbeiter der 404 Jobcenter¹⁰ praktische Checklisten und Handreichungen erstellen. Andererseits sollen besondere Fälle wie der aus der Presse bekannte Fall einer nigerianischen Familie, die tatsächlich

⁷ www.gesetze-im-internet.de/sgeb_2/_40.html

⁸ www.gesetze-im-internet.de/sgeb_3/_331.html

⁹ www.gesetze-im-internet.de/sgeb_2/_7b.html

¹⁰ vgl. BA-Statistik, Gebietsstruktur der Grundsicherungsträger SGB II; <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Klassifikationen/Regionale-Gliederungen/Gebietsstruktur-Traeger-Grundsicherung-Nav.html>

jahrelang in Nigeria lebte, aber dennoch „Hartz IV“ bezog^{11,12}, analysiert werden, um die Umstände aufzudecken, die den missbräuchlichen Bezug des Bürgergeldes begünstigen. Die BMAS-Koordinierungsgruppe und Ermittlungsgruppe sollen eng zusammenarbeiten.

Zu II.10. Effektive Vollstreckung

Die Vollstreckung muss effektiver gestaltet werden. Bereits bei der Titulierung ist darauf zu achten, dass Erstattungsansprüche gegen minderjährige Kinder in der Regel nicht durchsetzbar sind. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres greift auch die Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung. Es ist daher erforderlich, alle Erstattungsansprüche gegen die für den Sozialleistungsbetrag verantwortlichen Eltern vollständig zu titulieren.

Bei der Beantragung des Bürgergeldes sind vollständige Angaben über das Vermögen einschließlich Kraftfahrzeuge und Immobilien, gegebenenfalls auch im Ausland, zu machen; dieses ist bei der Antragsannahme zu kontrollieren. Auf diese Weise können später Anhaltspunkte für eine Vollstreckung gefunden werden. Außerdem sollten Aufrechnungen konsequenter vorgenommen und die Vollstreckung über das Hauptzollamt personell gestärkt werden.

Zu III.1. Datenschutz und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Kontrollmitteilungen und die damit verbundenen Datenerhebungen, Datenweitergaben, Datenabrufe und Auswertungen sind unabdingbar, um eine effektive Kontrolle der Erreichbarkeit vorzunehmen und den Sozialleistungsmisbrauch zu bekämpfen. Dazu sind die regulatorischen Rahmenbedingungen einschließlich des Datenschutzes entsprechend anzupassen. Die Verwendung biometrischer Erkennungsverfahren im Rahmen einer sicheren Identitätsfeststellung erfordert die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage¹³, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu III.2. Leistungsausschluss bei nicht genehmigter Ortsabwesenheit

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit im Ausland wie auch zeitlichen Überschreitung der Zustimmung soll grundsätzlich ein Leistungsausschluss bis zur erneuten persönlichen Vorsprache im Jobcenter gelten. Ein Abstellen auf den Zeitpunkt der behaupteten Rückkehr ins Inland erscheint dagegen zu unsicher; auch eine digitale Meldung ist nicht ausreichend, da sie die tatsächliche Ortsanwesenheit gerade nicht bestätigt. Darüber hinaus ist ein persönlicher Kontakt im Hinblick auf die angestrebte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder eine eventuell beabsichtigte dauerhafte Ausreise angezeigt.

Zu III.3. Erreichbarkeit im grenznahen Ausland

Der mit dem Bürgergeld eingeführte § 7b Abs.1 Satz 4 SGB II¹⁴ regelt zur Erreichbarkeit „Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland ein.“ Der mit dem Bürgergeld eingeführte § 7b Abs. 1 Satz 4 SGB II regelt zur Erreichbarkeit „Der Nahbereich umfasst auch einen Bereich im grenznahen Ausland“. Diese Regelung lädt bei den Bürgergeldbeziehern zu Missverständnissen über den bislang unbestimmten Rechtsbegriff „grenznahes Ausland“ ein. Zum einen ist unklar, was noch „grenznah“ ist und was nicht, zum anderen wird damit auch das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland aufgeweicht. Die bestehende Regelung erleichtert auch missbräuchliche Gestaltungen mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeit im grenznahen Ausland.

Zu III.4. Gewöhnlicher Aufenthalt im Inland als Leistungsvoraussetzung

Der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland ist nach § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SGB II¹⁵ bislang nur für Erwerbsfähige Voraussetzung für den Bürgergeldbezug. Damit können bislang etwa auch Kinder die unzweifelhaft keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben hier zumindest temporär Bürgergeld beziehen¹⁶. Ein Festhalten an dieser Regelung verlagert faktisch die Unterhaltspflicht der Eltern für ihre im Ausland lebenden Kinder auf den deutschen Steuerzahler, was aus Sicht des Steuerzahlers unangemessen und zu ändern ist. Darüber hinaus be-

¹¹ vgl. Welt.de „Betrug bei Grundsicherung – Paar aus Nigeria muss 33.000 Euro zurückzahlen“; www.welt.de/vermisches/kriminalitaet/article250166114/Betrug-beim-Buergergeld-Paar-aus-Nigeria-muss-33-000-Euro-zurueckzahlen.html

¹² vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24.01.2024, L 13 AS 385/21 Pressemitteilung vom 19.02.2024; <https://landessozialgericht.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/keine-grundsicherung-im-ausland-229667.html>

¹³ Die Regelungen in § 60 ff. SGB I erscheinen als sichere Rechtsgrundlage nicht ausreichend; www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/_60.html.

¹⁴ www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_7b.html

¹⁵ www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_7.html

¹⁶ vgl. BSG, Urteil vom 28.10.2014, B 14 AS 65/13 R; www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/175150?modul=esgb&id=175150

günstigt die bisherige Regelung auch Pendelmigrations-Modelle, bei denen hier für die Kinder Bürgergeld bezogen wird, der tatsächliche Aufenthalt der Kinder aber schwer zu klären ist.

Zu III.5. Abmeldefiktion bei dauerhafter Ausreise von Ausländern

Das Recht auf den Bezug von Bürgergeld erlischt mit der dauerhaften Ausreise aus Deutschland, da dann weder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorliegt noch eine Hilfebedürftigkeit im Inland noch eine Erreichbarkeit besteht. Eine formelle Abmeldung beim Jobcenter wird jedoch nicht immer vorliegen. Entsteht beim Jobcenter bei ausländischen Staatsangehörigen der Verdacht auf eine dauerhafte Ausreise wie zum Beispiel bei einer Kontrollmitteilung eines Busunternehmens zu einer Ausreise in Verbindung mit einer Wohnungsaufgabe oder einer Nichterreichbarkeit, sind die Bürgergeldleistungen komplett einzustellen. Neben der Zahlungseinstellung soll in diesen Fällen künftig grundsätzlich auch eine Abmeldefiktion zum Ende des mutmaßlichen Ausreisemonats greifen und die Bescheide aufgehoben werden. Für die Bekanntgabe ist im Hinblick auf die in der Regel fehlende inländische Zustelladresse eine öffentliche Bekanntgabe auf einer behördlichen Internetseite sachgerecht.

Es solche Regelungen gibt es ein praktisches Bedürfnis, da es andernfalls zu gehäuften Überzahlungen bzw. Friktionen beim Bürgergeld kommen wird. Insbesondere im Falle eines stabilen Waffenstillstands oder Friedensschlusses in der Ukraine ist damit zu rechnen, dass viele Ukrainer wieder in ihre Heimat zurückkehren werden. Es ist wenig wahrscheinlich, dass sich sämtliche ukrainischen Bürger vom Bürgergeld abmelden werden. Daher müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

